Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister

Az.: **Rotenburg (Wümme), 14.11.2014**

B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 0 6 9 4 / 2 0 1 1 - 2 0 1 6

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Finanzausschuss	25.11.2014			
Verwaltungsausschuss	26.11.2014			
Rat	04.12.2014			

14. Satzung zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die 14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der vorliegenden Fassung (Anlage 1).

Begründung:

Die Benutzungsgebühren werden jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren kalkuliert. § 5 Nds. Kommunalabgabengesetz lässt auch ausdrücklich einen derartigen Kalkulationszeitraum zu. Der derzeitige Kalkulationszeitraum umfasst die Jahre 2012 bis 2014. Es ist somit erforderlich, den Gebührenhaushalt für diese laufende Abrechnungsperiode abzurechnen und für den nächsten Kalkulationszeitraum 2015 bis 2017 eine neue Gebührenbedarfsberechnung aufzustellen.

1. Kanalgebühren für Schmutzwasser

Die vorläufige Abrechnung für die laufende Abrechnungsperiode 2012 bis 2014 ergibt bei den Gebühren für die Schmutzwasserkalkulation einen Fehlbedarf in Höhe von vorläufig 449.343,11 € (Anlage 2). Die endgültige Abrechnung kann erst nach dem Jahresabschluss 2014 vorgenommen werden. Der ermittelte Fehlbedarf wird im Kalkulationszeitraum 2015 bis 2017 berücksichtigt. Laut Investionsprogramm werden in den nächsten Jahren nur verhältnismäßig geringe Investionen getätigt und die Verzinsung des Anlagekapitals verringert sich kontinuierlich, da die Abschreibungsbeträge die Investitionen übersteigen. Das zu verzinsende Anlagekapital hat sich soweit verringert, dass ein Guthaben zu Gunsten der Gebührenpflichtigen entstanden ist. Aufgrund der Gebührenbedarfsberechnung für 2015 bis 2017 ergibt sich ein durchschnittlicher abgerundeter Wert von 1,75 €/m³ (Anlage 3). Dies bedeutet, dass die Gebühr ab 1.1.2015 von 1,60 €/m³ um 0,15 €/m³ steigt.
Haushalte, die Regenwasser als Brauchwasser nutzen, werden für diese Einleitung in das Kanalnetz nicht mit einer Benutzungsgebühr belastet (Billigkeitsregelung). Bekannt sind derzeit lediglich 4 Haushalte mit Regenwassernutzungsanlagen u. a. für die Toilettenspülung. Der hierdurch anfallende Gebührenausfall ist aus allgemeinen Deckungsmitteln der Stadt zu tragen.

2. Kanalgebühren für Regenwasser

Bei den Gebühren für die Regenwasserkanalisation ergibt sich für die laufende Abrechnungsperiode 2012 bis 2014 ein Überschuss in Höhe von vorläufig 88.878,01 € (Anlage 4). Die endgültige Abrechnung kann auch hier erst nach dem Jahresabschluss 2014 vorgenommen werden. Der ermittelte Überschuss wird in dem Kalkulationszeitraum 2015 bis 2017 berücksichtigt. Laut Investitionsprogramm werden in den nächsten Jahren verhältnismäßig geringe Investitionen getätigt. Das zu verzinsende Anlagekapital hat sich durch die bisherigen Abschreibungen so verringert, dass ein Guthaben zu Gunsten der Gebührenpflichtigen entstanden ist. In dem vergangenen Kalkulationszeitraum hat sich ein verhältnismäßig hoher Überschuss aus dem vorvergangenem Abrechnungszeitraum (2009 -2011) gebührenmindernd ausgewirkt. Dadurch konnte die Gebühr zum 1.1.2012 von 8,90 € auf 3,15 € gesenkt werden. Aufgrund der Gebührenbedarfsberechnung für 2015 bis 2017 muss die Gebühr je angefangene 50 m² versiegelte Fläche nun aber wieder erhöht werden – von 3,15 € auf 5,60 € (Anlage 5). Sie liegt damit aber immer noch weit unter dem Gebührensatz vom vorvergangenem Abrechnungszeitraum (2009 - 2011)

Die Gebühren der Stadt Rotenburg (Wümme) liegen im Vergleich zu den Gebühren in umliegenden Gemeinden immer noch im unteren Bereich (siehe Anlage 6).

In Vertretung:

Bernadette Nadermann

Anlagen:

1. 14. Änderungssatzung
2. Abrechnung der laufenden Periode 2012 bis 2014 für Schmutzwasser
3. Gebührenbedarfsberechnung für Schmutzwasser
4. Abrechnung der laufenden Periode 2012 bis 2014 für Regenwasser
5. Gebührenbedarfsberechnung für Regenwasser
6. Übersicht über die Gebühren in umliegenden Gemeinden
7. Auszug aus der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für Abwasserbeseitigung